



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.999/17-V/1/89

Gesetzesentwurf	
Zl.	6-GE/19 Po
An	Staatskanzlei
Datum	3. 1. 1990
Verteilt 12. Jan. 1990	

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. STUMMVOLL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

- 2 -

die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe

Sachbearbeiter:
Köhler

Klappe:
2249

Betrifft: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird;
Bodenreform und Verkehr mit Baugrundstücken;
Entwurf

Von Bundesseite werden dringende Gesetzesvorhaben im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebsmittelwesens verfolgt, zu deren Verwirklichung eine Erweiterung der diesbezüglich bestehenden Bundeskompetenzen erforderlich erscheint. Der Bund ist daher an die Länder mit dem Wunsch herangetreten, dafür eine umfassende Kompetenz des Bundes zu verankern.

Die Länder haben ihr grundsätzliches Verständnis für die sachliche Berechtigung der verfolgten legislativen Vorhaben im

Entwurf

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt
geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz BGBl.Nr. 685/1988,
wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen
Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die
den Erwerb von Rechten an Grundstücken durch Ausländer und
von Rechten an Baugrundstücken verwaltungsbehördlichen
Beschränkungen unterwerfen; Strafrechtswesen mit Ausschluß
des Verwaltungsstrafrechtes und des
Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den
selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen;
Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft
gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonstige
gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit;
Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht
Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen
Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der
Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;"

2. Art. 12 Abs. 1 Z 3 ist aufgehoben.

- 2 -

3. Art. 12 Abs. 2 ist aufgehoben.

4. Art. 15 Abs. 11 lautet:

"(11) In den Angelegenheiten der Bodenreform entscheiden als oberste Instanz in jedem Land Senate, denen Richter angehören müssen und deren Einrichtung und Aufgaben durch Landesgesetz geregelt werden. Das Verfahren in Angelegenheiten der Bodenreform wird durch Landesgesetz geregelt. In den Landesgesetzen ist zu bestimmen, daß die Bescheide der Senate nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen; der Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels von der Behörde erster Instanz an die Landesinstanz ist unzulässig."

Artikel II

Folgende Bestimmungen gelten in jedem Land als Landesgesetze:

1. das Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1950, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 476/1974, mit Ausnahme des Klammersausdrucks im § 1 Abs. 1 und der Worte "und in oberster Instanz dem Obersten Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft" in § 1 Abs. 2, der §§ 2 bis 4, 6 und 7 und Art. V.

2. das Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 173, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 391/1977, mit Ausnahme der: Worte ", im Verhältnisse zu den Landes-Agrarsenaten der Oberste Agrarsenat" in § 2 Abs. 2, sowie der §§ 15, 16, 17 und 18.

- 3 -

Artikel III

Die aufgrund Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG erlassenen Grundsatzgesetze des Bundes sowie alle nicht gemäß Art. II als Landesgesetz geltenden Bestimmungen des Agrarbehördengesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes treten - mit Ausnahme des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes - außer Kraft.

Artikel IV

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes beim Obersten Agrarsenat anhängigen Verfahren sind von diesem nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Die Zuständigkeit für Verfahrenshandlungen bezüglich der durch Entscheidung des Obersten Agrarsenats rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren geht auf die Senate im Sinne des Art. 15 Abs. 11 B-VG über. Gleiches gilt für die Verpflichtung gemäß § 63 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und § 87 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz.

Artikel V

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

- 4 -

Vorblatt

Problem:

Die Kompetenzverteilung im Bereich des Verkehrs mit Baugrundstücken, des Ausländergrunderwerbs von Todes wegen und der Bodenreform soll auf Wunsch der Länder neu geordnet werden.

Lösung:

Die Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken und die Bodenreform werden in die Kompetenz der Länder übertragen. Ferner wird die Regelung des Ausländergrunderwerbs von Todes wegen kompetenzrechtlich den Ländern zugeordnet.

Alternativen:

keine

Konformität mit EG-Recht:

Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Kompetenzregelung steht nicht im Widerspruch zum geltenden EG-Recht.

Kosten:

Dem Bund entstehen keine Kosten.

- 5 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Von Bundesseite werden dringende Gesetzesvorhaben im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebsmittelwesens verfolgt, zu deren Verwirklichung eine Erweiterung der bestehenden Bundeskompetenzen erforderlich ist. Der Bund ist daher an die Länder mit dem Wunsch herangetreten, verfassungsrechtlich eine umfassende Kompetenz des Bundes für den Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsmittel zu verankern.

Die Länder haben ihr grundsätzliches Verständnis für die sachliche Berechtigung der verfolgten legislativen Vorhaben und damit die in Aussicht genommenen Kompetenzänderungen erklärt, ihre Zustimmung zu einer Verfassungsänderung jedoch von der Erfüllung zweier Forderungen nach Kompetenzübertragungen auf die Länder abhängig gemacht.

Diese Forderungen betreffen den Verkehr mit Baugrundstücken und die Bodenreform.

Regelungen über den Verkehr mit Baugrundstücken fallen als zivilrechtliche Bestimmungen nur ausnahmsweise in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 oder Abs. 9 B-VG (vgl. zum Begriff des Zivilrechts und der Möglichkeit, zivilrechtliche Regelungen aufgrund anderer Kompetenztatbestände oder des Art. 15 Abs. 1 oder Abs. 9 zu erlassen, grundlegend VfSlg. 9580/1982 und dazu PERNTHALER, Zivilrechtswesen und Landeskompetenzen, insbesondere 31ff und 50ff, und PERNTHALER, Kompetenzverteilung in der Krise, 151f).

Hintergrund des von den Ländern festgestellten Regelungsbedarfes ist der trotz zumeist großzügiger Ausweisung von Baugebiet in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden zunehmende Druck auf die Siedlungsränder. Ein Grund für das Begehren nach immer neuen Baulandwidmungen liegt darin, daß die

- 6 -

vorhandenen Bauflächen nicht selten von Personen erworben werden, die nicht die Absicht haben, diese Grundstücke überhaupt oder in absehbarer Zeit zu bebauen. Solche Grunderwerbe behindern die sinnvolle Ausnützung des inneren Siedlungsraumes und laufen den Zielen der Raumplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie den Interessen der Landwirtschaft entgegen. Eine Gegensteuerung ist aufgrund der bestehenden Kompetenz der Länder für den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr nicht möglich. Die diesbezüglichen landesgesetzlichen Beschränkungen gelten für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und allenfalls für solche Flächen, bei denen die Aufgabe dieser Widmung noch nicht zu lange zurückliegt. Die Ausnutzung des in Flächenwidmungsplänen ausgewiesenen Baulands soll darüberhinaus in der Mehrzahl der Fälle unabhängig von den für den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr geltenden Voraussetzungen (insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch den Erwerber) erfolgen. Die Länder gehen zudem davon aus, daß mit dem von Österreich angestrebten Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften die derzeit noch geltenden verwaltungsbehördlichen Beschränkungen des Grundstücksverkehrs für Ausländer ihre Bedeutung weitestgehend einbüßen werden. Sofern sich nach einem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften zeigen sollte, daß Beschränkungen des Verkehrs mit Baugrundstücken notwendig werden sollten, könnten diese aufgrund der neuen Kompetenz getroffen werden.

Zu der Frage des Rechts der Europäischen Gemeinschaften ist auf folgendes zu verweisen:

Der EWG-Vertrag kennt keinen grundsätzlichen Anspruch der Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten auf unbeschränkten und unbehinderten Erwerb von Grundeigentum im Gemeinschaftsgebiet. Aus den Art. 48, 52 und 59 des EWG-Vertrags über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit ergeben sich jedoch auch Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der

- 7 -

Rechtsvorschriften über den Grunderwerb durch Angehörige eines Mitgliedstaates. Aus den erwähnten Freiheiten ergibt sich zunächst, daß Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt sind, hinsichtlich einer (für berufliche Zwecke benötigte) Wohnung, einschließlich der Erlangung des Eigentums an der von ihnen benötigten Wohnung alle Rechte und Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer genießen (Verordnung 1612/68). Aus der Niederlassungsfreiheit folgt, daß der Erwerb eines Grundstücks dann, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die eng mit dem Eigentum an und der Nutzung von Grund und Boden verbunden ist, durch Staatsangehörigen anderer EG-Staaten unter den gleichen Bedingungen wie durch Inländer gewährleistet sein muß (Art. 54 Abs. 3 lit.e EWG-Vertrag). Gemeinschaftsbürger, die in Österreich eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausüben, wären daher mit Inländern gleichzustellen. Gemäß der Richtlinie der EG zur Kapitalverkehrsfreiheit (88/361) ist auch aus der Kapitalverkehrsfreiheit kein Recht auf den Erwerb von Zweitwohnsitzen abzuleiten. Die von den Ländern aufgrund der neuen Kompetenz zu erlassenden Vorschriften werden sich freilich im Rahmen der oben skizzierten gemeinschaftsrechtlichen Rechtslage und ihrer allenfalls näheren Konkretisierung durch weitere gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften und Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofes (vgl. zuletzt EuGH vom 30. Mai 1989, 305/87, Kommission/Griechenland) halten müssen.

Baugrundstücke im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung sind solche, die durch Akte der Raumplanung der Bebauung gewidmet sind. Die neue Kompetenz erstreckt sich somit nicht nur auf Grundstücke, die bereits bebaut sind, sondern auch auf Grundstücke, deren Bebauung aufgrund widmungsrechtlicher Vorschriften zulässig ist.

Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich auch auf den Ausländergrundverkehr. In seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1988,

- 8 -

G 241-246/87, G 250/87, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß die Länder nur für die Regelung des Ausländergrundverkehrs durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zuständig sind. Da somit die landesgesetzlichen Regelungen den Rechtserwerb von Grundstücken von Todes wegen nicht erfassen dürfen, folgt daraus eine Lückenhaftigkeit des Ausländergrundverkehrsrechtes der Länder aus kompetenzrechtlichen Gründen. Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG soll diese Lücke schließen, indem den Ländern die Zuständigkeit eingeräumt wird, den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer auch dann verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen zu können, wenn ein solcher Erwerb im Erbgang erfolgt.

Die Übertragung der Kompetenz für die Bodenreform erfolgt im Hinblick auf das Naheverhältnis dieser Materie zu den Angelegenheiten der Landeskultur, die nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Die Übertragung soll den Ländern eine bessere Berücksichtigung der landesspezifischen Eigenheiten der Agrarstruktur sowie ein flexibleres Reagieren auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft erlauben. Die Anforderungen an die Gesetzgebung sind auf dem Gebiet der Bodenreform beispielsweise insofern lokal unterschiedlich, als etwa die regionale Verteilung der immer noch in verhältnismäßig großer Zahl bestehenden Agrargemeinschaften oder des Instituts des Gemeindeguts, auf welches in der Bodenreformgesetzgebung Bedacht zu nehmen ist, österreichweit sehr unterschiedlich ist. Die Gestaltung der einschlägigen Normen auf dem Gebiet der Flurverfassung kann daher länderspezifisch unterschiedlichen Anforderungen unterliegen.

Ebenso würde die Übertragung einer Regelung der Bodenreform in Übereinstimmung mit den übrigen, für die Landwirtschaft bedeutsamen landesrechtlichen Vorschriften gestatten. Auch aus dem Naheverhältnis der Bodenreform zu den Angelegenheiten der Raumordnung, einschließlich der Baulandumlegung, ergibt sich, daß mit der angestrebten Kompetenzübertragung eine Erweiterung des Gestaltungsspielraums für die Länder verbunden wäre.

- 9 -

Den Ländern soll es ermöglicht werden, unter Bedachtnahme auf die entwicklungsbedingten Gegebenheiten im jeweiligen Land die Länderregelung frei von grundsatzgesetzlichen Schranken in verschiedenen Bereichen, etwa im Zusammenlegungsverfahren oder im Verfahren zur Regulierung von Agrargemeinschaften, zu regeln.

Aus diesem Grund kann die Übertragung als ein Schritt zu einer sinnvollen Zusammenfassung sachlich verwandter und insofern zusammengehörender Agenden in der Gesetzgebungskompetenz derselben Gebietskörperschaft verstanden werden.

Die Bodenreform wird mit der Aufhebung des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG in der Ausprägung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes übertragen, die sie bislang nach dem B-VG hatte und wie sie insbesondere durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes präzisiert wurde. Die Landesgesetzgebung ist daher aufgrund der Übertragung zur Regelung aller Angelegenheiten zuständig, die bisher in den Kompetenztatbestand "Bodenreform" in seiner Abgrenzung auch von Bundeskompetenztatbeständen (auch soweit es sich um Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit handelt) gefallen sind.

Mit der Übertragung ist auch die Aufhebung der organisatorischen Vorschriften über den Obersten Agrarsenat verbunden. Da die Bodenreform nach der Aufhebung des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG gemäß Art. 15 B-VG in die Kompetenz der Länder fällt, ist auch die systematische Einordnung der Vorschrift über die in der Bodenreform zur Entscheidung berufenen Senate zu korrigieren. Die neue Regelung wird daher in Art. 15 B-VG als neuer Absatz 11 angefügt.

Die Neuregelung wird auch zum Anlaß genommen, die auf Verfassungsebene festgelegten Organisationsmerkmale für die Senate neu zu fassen. Dem Landesgesetzgeber wird von Verfassungs wegen lediglich die Einbeziehung von Richtern aufgetragen. Im übrigen ist die Landesgesetzgebung frei, die Organisation der Senate zu regeln. Sie wird sich dabei - wie

- 10 -

dies bisher schon für die Gesetzgebung der Fall war -, auch an den Erfordernissen des Art. 6 MRK zu orientieren haben, da die in der Bodenreform zu entscheidenden Fragen in vielen Fällen als zivilrechtliche Angelegenheiten im Sinn des Art. 6 MRK anzusehen sind.

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur vorliegenden Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG, "Bundesverfassung".

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 6):

Die Ausnahme von der Kompetenz des Bundes für die Regelung des Zivilrechtswesens für den Ausländergrundverkehr wird um die Ausnahme für die Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken erweitert.

Die Neuformulierung der Ausnahme, die jeglichen Erwerb von Rechten durch Ausländer oder an Baugrundstücken aus der Bundesgesetzgebungskompetenz ausnimmt, soll die im allgemeinen Teil dargestellte Problematik beseitigen, daß Umgehungsmöglichkeiten durch Verfügung von Todes wegen gegeben sind, wenn der Landesgesetzgeber zu entsprechenden Regelungen nicht zuständig ist.

Die Worte "wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten" wurden im Sinne einer Bereinigung des Textes gestrichen, da sie als Anführung von Beispielen überflüssig sind.

Zu Art. I Z 2 (Art. 12 Abs. 1 Z 3):

Die angestrebte Kompetenzübertragung soll durch Aufhebung des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG bewirkt werden. Die damit normierte Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes wird damit beseitigt. Entsprechend der Grundkonzeption des B-VG, daß gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG alle Angelegenheiten, die nicht aufgrund einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Vorschrift in die Bundesgesetzgebungskompetenz fallen, in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallen, sind daher in Hinkunft die Länder zur Regelung der Bodenreform zuständig.

Einer ausdrücklichen (korrespondierenden) positiven Anordnung für diese Zuständigkeit bedarf es nicht.

- 12 -

Ungeachtet des Umstandes, daß Landeskompetenzen im Hinblick auf die dargestellte Generalklausel zugunsten der Landesgesetzgebungskompetenz nicht "versteinert" werden können, bedeutet die Kompetenzübertragung, daß die Länder jedenfalls zur Erlassung all jener Normen zuständig sind, die bisher aufgrund des Kompetenztatbestandes "Bodenreform" durch den Bundesgrundsatzgesetzgeber geregelt hätten werden können. Dies gilt, wie im allgemeinen Teil ausgeführt, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zu Bundeskompetenztatbeständen.

Zu Art. I Z 3 (Art. 12 Abs. 2):

Mit der Übertragung der Bodenreform in die Landesgesetzgebung ist auch die Aufhebung der Vorschriften über den Obersten Agrarsenat verbunden.

Art. 12 Abs. 2 wird insofern ersatzlos aufgehoben.

Hinsichtlich der in der Landesinstanz zuständigen Senate wird die verfassungsrechtliche Organisationsvorschrift systematisch neu im Art. 15 Abs. 11 eingefügt und inhaltlich leicht modifiziert (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 4).

Zu Art. I Z 4 (Art. 15 Abs. 11):

Art. 15 Abs. 11 B-VG enthält die neugefaßte Organisationsvorschrift für die in der Landesinstanz entscheidenden Senate und die Kompetenzbestimmung für die Regelung des Verfahrens in Angelegenheiten der Bodenreform (also auch der in diesen Angelegenheiten in erster Instanz entscheidenden Behörden).

Die Organisation der Senate ist von der Landesgesetzgebung derart vorzunehmen, daß dem Senat jedenfalls ein Richter angehören muß und die Entscheidung der Senate nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen darf. Im Zusammenhalt mit Art. 20 Abs. 2 B-VG werden die Mitglieder

- 13 -

dieser Senate daher auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung weisungsfrei sein, da alle Erfordernisse des Art. 20 Abs. 2 B-VG (Entscheidung in oberster Instanz, keine Abänderung der Entscheidung im Verwaltungsweg und zumindest ein Richter als Mitglied) gegeben sind.

In Abweichung von der bisherigen Rechtslage wird die Zuständigkeit zur Regelung des Verfahrens den Ländern übertragen.

Zu Art. II:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird zur Vermeidung von Problemen unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes vorgesehen, daß die derzeit bestehenden Vorschriften der Behördenorganisation und des Verfahrens für die Agrarbehörden in die Landesrechtsordnung übergeleitet werden.

Ausgenommen von der Überleitung sind lediglich jene Vorschriften, die sich auf den Obersten Agrarsenat beziehen, sowie die weiterhin in die Bundesgesetzgebungskompetenz fallende Regelung über die Gebührenbefreiung in § 15 Agrarverfahrensgesetz.

Zu Art. III:

Nach der Kompetenzübertragung kommt dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz für die Bodenreform mehr zu. Die derzeit bestehenden Grundsatzgesetze sind daher aufzuheben.

Aufzuheben sind auch jene Vorschriften aus dem Agrarbehördengesetz und dem Agrarverfahrensgesetz, die nicht in die Landesrechtsordnung übergeleitet wurden, weil sie sich auf den Obersten Agrarsenat beziehen. Soweit der Oberste Agrarsenat gemäß Art. IV noch anhängige Verfahren zu Ende zu führen hat, hat er dies gemäß Art. IV nach der bisherigen Rechtslage zu tun. Insofern bestehen die entsprechenden Bundesgesetze - für

- 14 -

die Durchführung der anhängigen Verfahren - auch als Bundesgesetze weiter. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung dieser Gesetze ist daraus - selbst eingeschränkt für die anhängigen Verfahren - aber nicht abzuleiten.

Zu Art. IV:

Artikel IV enthält die Übergangsbestimmung für die bereits anhängigen Verfahren.

Es wird angeordnet, daß nur jene Verfahren nach der alten Rechtslage zu Ende zu führen sind, in denen die Rechtssache bereits beim Obersten Agrarsenat anhängig ist.

Verfahren, die in unteren Instanzen anhängig sind, sind bereits nach der neuen Rechtslage zu beurteilen. Der Instanzenzug endet daher bei der Landesinstanz.

Der zweite Satz betrifft insbesondere die Wiederaufnahme und die Wiedereinsetzung in Verfahren, die durch Entscheidung des Obersten Agrarsenats abgeschlossen wurden. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über derartige Anträge geht auf die Landessenate über.

Gleiches gilt nach dem letzten Satz für die Verpflichtung zur Erlassung von Ersatzbescheiden oder für sonstige Handlungen, die aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich werden.

Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsmittel und die damit verbundenen Kompetenzänderungen erklärt, ihre Zustimmung zu einer Verfassungsänderung jedoch von der Erfüllung zweier Forderungen nach Kompetenzübertragungen abhängig gemacht.

Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 18. Juli 1989, GZ 601.999/6-V/1/89 wurde der Entwurf einer B-VG-Novelle, mit dem die Kompetenz des Bundes für das landwirtschaftliche Betriebsmittelwesen festgelegt werden soll, zur Begutachtung versendet. Im Begleitschreiben zu diesem Entwurf wurde darauf hingewiesen, daß die darin enthaltenen Änderungen nur ein Teil der aufgrund der mit den Ländern zu erzielenden Einigung vorzulegenden Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz sein werde.

Entsprechend der Zusage an die Länder, eine Verfassungsnovelle nur gemeinsam mit den von Ländersseite geforderten Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes durchzuführen, wird nunmehr ein weiterer Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis längstens

21. Februar 1990

vorgelegt.

Der Entwurf enthält die Umsetzung des Wunsches der Länder nach Schaffung einer Kompetenz für den Verkehr mit Baugrundstücken und die Übertragung der Kompetenz für die Bodenreform.

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1988, G 241-246/87, G 250/87, wird anlässlich der Schaffung einer Kompetenz der Länder für den Verkehr mit Baugrundstücken auch die bereits nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG bestehende Kompetenz für den Ausländergrundverkehr neu formuliert und damit in ihrem Anwendungsbereich auch auf den Rechtserwerb von Todes wegen ausgedehnt. Auf diese Problematik

- 4 -

wird daher ausdrücklich hingewiesen und ersucht, gegebenenfalls dazu im besonderen Stellung zu nehmen.

Es wird ferner ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

22. Dezember 1989
Für den Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kaminski